

# **Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Consumer Science an der Technischen Universität München**

Vom 20. April 2005

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 und Art. 86 a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und aufgrund von § 57 Abs. 1 der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-32-UK/WFK) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

## **§ 1**

Die Fachprüfungsordnung für Masterstudiengang Consumer Science an der Technischen Universität München vom 22. September 2004 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. einen der nachstehenden Hochschulabschlüsse:

- a) einen an einer inländischen Universität erworbenen überdurchschnittlichen Bachelorabschluss in den Studiengängen Agrarwissenschaften, Biologie, Brauwesen und Getränketechnologie, Chemie, Elektrotechnik und Informationstechnik, Ernährungswissenschaft, Finanz- und Wirtschaftsmathematik, Gartenbauwissenschaften, Geographie, Informatik, Informationstechnik, Maschinenwesen, Mathematik, Media-System-Design (mit ingenieurwissenschaftlichem Schwerpunkt), Ökotoxikologie, Physik, Psychologie, Sportwissenschaft (mit natur- oder ingenieurwissenschaftlichem Schwerpunkt), Technologie und Biotechnologie der Lebensmittel, Wirtschaftsgeographie, Wirtschaftsinformatik oder in vergleichbaren Studiengängen auf einem natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Gebiet mit Bezug zu Consumer Science,
- b) einen an einer ausländischen Universität erworbenen international anerkannten überdurchschnittlichen Bachelorabschluss in den unter Buchst. a genannten Studiengängen,
- c) einen an einer inländischen Fachhochschule erworbenen, überdurchschnittlichen Diplom- Master- oder Bachelorabschluss in den unter Buchst. a genannten Studiengängen,
- d) einen an einer inländischen Universität erworbenen Diplom-, Magister- oder Masterabschluss in den unter Buchst. a genannten Studiengängen bzw. (erstes) Staatsexamen in einem (bei Fächerkombination: mindestens einem) der unter Buchst. a genannten Studienfächern,
- e) einen an einer ausländischen Hochschule erworbenen Abschluss, der den unter Buchst. c und d genannten Abschlüssen gleichwertig ist.“

2. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1.3 wird wie folgt neu gefasst:

„1.3 Fähigkeit zur wissenschaftlichen bzw. grundlagen- und methodenorientierten Arbeitsweise“

b) Die bisherigen Nrn. 1.3 und 1.4 werden Nrn. 1.4 und 1.5.

c) In Nr. 6 Satz 1 wird der Passus „in der ersten und in der zweiten Stufe“ gestrichen.

## § 2

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Mai 2005 in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studenten, die ab dem Wintersemester 2005/06 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität München vom 16. Februar 2005 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 5. April 2005 Nr. X/5-5e65(TUM)-10b/11 961.

München, den 20. April 2005  
Technischen Universität München

Wolfgang A. Herrmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 20. April 2005 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 20. April 2005 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. April 2005.